

**Bezugschein gegen Abgabebescheinigung.** Zur Beseitigung etwaiger Zweifel darüber, daß gegen Hingabe eines Oberkleidungsstückes ein Bezugschein ohne Bedarfsprüfung auch über ein anders gestaltetes Kleidungsstück derselben Art bewilligt werden kann, wird auf folgendes hingewiesen:

Ein Bezugschein ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung kann erteilt werden für einen Rodanzug oder Gehrodanzug oder Sackanzug oder Sportanzug gegen Hingabe einer Abgabebescheinigung über einen gut erhaltenen beliebigen dieser Anzüge. Wer zum Beispiel einen gut erhaltenen Rod- oder Gehrodanzug abgibt, kann einen Bezugschein über einen Sackanzug oder Sportanzug erhalten und umgekehrt. Ebenso besteht es hinsichtlich der Jaden-, Mantel- und garnierten Kleider. Für ein abgegebenes gut erhaltenes garniertes Kleid gibt es also einen Bezugschein auch über ein Jadenkleid oder ein Mantelkleid und umgekehrt. Das gleiche gilt für sonstige gleichverwendbare Kleidungsstücke, so daß also für einen abgegebenen Wetterumhang auch ein Ueberzieher oder Mantel bewilligt werden darf. Für einen abgegebenen Knabenanzug kann ein Männeranzug nicht bewilligt werden, während umgekehrt dies unbedenklich ist. Von einer Einschränkung hinsichtlich der Stoffarten ist abgesehen worden; für abgegebene leinene oder baumwollene Stücke kann also auch ein wollenes Stück bewilligt werden oder umgekehrt.

Ermähnt sei noch, daß für eine abgegebene Uniform oder ein Teilstück einer solchen auch ein Männeranzug oder Jünglings- oder Knabenanzug bewilligt werden kann (nicht aber Uniformen, soweit diese überhaupt bezugscheinpflchtig sind).